

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadtbetriebe Grevenbroich Anstalt öffentlichen Rechts
und dem Rhein- Kreis Neuss
über die Durchführung der Reisekostenabrechnungen für die Bediensteten
der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR durch den Rhein-Kreis Neuss

Zwischen der Stadtbetriebe Grevenbroich Anstalt öffentlichen Rechts (SGB AöR) und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) - SGV NRW 202 - folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Der Rhein-Kreis Neuss führt im Auftrag und Namen der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR die Bearbeitung aller ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung eingehenden Reisekostenanträge der Bediensteten der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR durch.

§ 2

Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden dem Rhein-Kreis Neuss von der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR mit einer Fallpauschale erstattet.

Die Fallpauschale beträgt 15,00 Euro pro bearbeitetem Reisekostenantrag.

Sollte der Kreis zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine evtl. rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

Der Rhein-Kreis Neuss erstellt bis zum 15.11. (Stichtag) eines Jahres eine Rechnung über den im laufenden Jahr angefallenen Erstattungsbetrag. Die nach diesem Stichtag bearbeiteten Anträge werden in der Folgeperiode abgerechnet. Die Überweisung des Rechnungsbetrages an den Rhein-Kreis Neuss erfolgt bis zum 30.11. des Jahres.

§ 3

Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, nach Eingang der Reisekostenanträge die Bearbeitung einschließlich der Überweisung der Reisekosten durchzuführen. Hierzu stellt der Rhein-Kreis Neuss das erforderliche Personal sowie die notwendigen Arbeitsmittel und Räumlichkeiten bereit.

Die Reisekostenbearbeitung schließt auch die nachstehend aufgeführten sonstigen Leistungen mit ein:

- Beratung der Antragsteller (persönlich und telefonisch),
- Unterrichtung über Änderungen im Reisekostenrecht,
- Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren,
- Verbuchung bzw. kassentechnische Anweisung der Reisekosten.

§ 4

Die Stadtbetriebe Grevenbroich AöR bleibt Trägerin der Aufgabe.

§ 5

Die Stadtbetriebe Grevenbroich AöR und der Rhein-Kreis Neuss werden sich zur Konkretisierung der Details dieser Vereinbarung über alle Verfahrensfragen, die zur Aufgabendurchführung zu regeln sind, verständigen.

§ 6

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

§ 7

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam.

Die Vereinbarung wird zunächst über einen Zeitraum von zwei Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf schriftlich gegen Empfangsbekanntnis (Eingang beim Vertragspartner) gekündigt wird.

Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

Für die Stadtbetriebe Grevenbroich Anstalt öffentlichen Rechts

Grevenbroich, den _____

Klaus Krützen
Vorsitzender Verwaltungsrat

Für den Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, den _____

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat